

# **Richtlinien über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch den Markt Diedorf**

Der Markt Diedorf gibt sich aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 01.08.2002, zuletzt geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.09.2007, folgende Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen durch den Markt Diedorf:

## **§ 1 Art der Ehrungen**

(1) Der Markt Diedorf ehrt verdiente Bürger und Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Art. 16 GO)
- b) Verleihung der Goldenen Bürgermedaille
- c) Verleihung des Goldenen oder Silbernen Ehrenrings
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach Bürgern.

(2) Der Markt Diedorf ehrt Sportler durch eine Anerkennungs- und Gratulationsurkunde.

## **§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

(1) Das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO) kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Entwicklung oder das Ansehen des Marktes Diedorf verdient gemacht haben.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist im Rahmen einer Festsitzung des Marktgemeinderates vorzunehmen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel.

(3) Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Person über.

## **§ 3 Verleihung der Goldenen Bürgermedaille**

(1) Die Goldene Bürgermedaille wird an Diedorfer Bürger verliehen, die durch außergewöhnliche ehrenamtliche Leistungen insbesondere auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem, umweltschützerischem oder sportlichem Gebiet besondere Verdienste um das Gemeinwohl oder das Ansehen des Marktes Diedorf erworben haben.

(2) Die Bürgermedaille besteht aus Gold (585) und zeigt auf der Vorderseite das Gemeindegewapp mit der Umschrift

"Für besondere Verdienste – Markt Diedorf".

Auf der Rückseite werden in einer Umrahmung der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und die Jahreszahl der Verleihung eingraviert.

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 35 mm.

(3) Die Verleihung der Bürgermedaille wird in öffentlicher Sitzung des Marktrates vorgenommen. Zusammen mit der Bürgermedaille erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der

der Marktgemeinderatsbeschluss, die Verdienste des/der Ausgezeichneten sowie der Dank und die Anerkennung des Marktes Diedorf erwähnt werden.

(4) Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Persönlichkeit über.

(5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Personen soll 20 nicht übersteigen.

#### **§ 4 Verleihung des Goldenen und Silbernen Ehrenrings**

(1) Der Goldene Ehrenring (585) mit goldenem Wappen wird an lebende Mitglieder des Marktgemeinderates verliehen, die dem Diedorfer Marktgemeinderat mindestens 18 Jahre angehört haben. Soweit Marktgemeinderäte bereits im Gemeinderat ehemals selbständiger Gemeinden und jetziger Ortsteile der Einheitsgemeinde Diedorf tätig waren, sind diese Zeiten anzurechnen.

Der Silberne Ehrenring (800-925) mit goldenem Wappen wird an lebende Mitglieder des Marktgemeinderates verliehen, die dem Diedorfer Marktgemeinderat mindestens 12 Jahre angehört haben.

Der Silberne Ehrenring (800-925) mit silbernem Wappen wird an lebende Mitglieder des Marktgemeinderates verliehen, die dem Diedorfer Marktgemeinderat mindestens 6 Jahre angehört haben.

(2) Der Ehrenring ist nach Art eines Siegelrings gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Diedorf.

In der Innenseite des Ringes sind die Worte "Ehrenring des Marktes Diedorf" und der Name der ausgezeichneten Persönlichkeit sowie die Jahreszahl der Verleihung einzugravieren.

(3) Die Verleihung des Ehrenrings erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer Festsetzung des Marktgemeinderates.

Zusammen mit dem Ehrenring erhält die zu ehrende Person eine Dankurkunde.

(4) Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Person über.

#### **§ 5 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen nach Bürgern**

(1) Straßen, Wege und Plätze des Marktes können nach Bürgern benannt werden, die durch außergewöhnliche ehrenamtliche Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem, umweltschützerischem oder sportlichem Gebiet besondere Verdienste um das Gemeinwohl oder das Ansehen des Marktes Diedorf erworben haben.

(2) Eine Ehrung nach § 3 sollte vorangegangen sein.

## **§ 6 Ehrung für besondere sportliche Leistungen**

- (1) Sportler werden geehrt bei
- a) Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse
  - b) Erringung
    - eines Sieges bei überörtlichen Pokalwettbewerben
    - eines 1. Platzes bei Kreismeisterschaften
    - eines 1. Platzes bei Gaumeisterschaften
    - eines 1. bis 3. Platzes bei allgemeinen Schwäbischen Meisterschaften
    - eines 1. bis 6. Platzes bei allgemeinen Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften
    - eines 1. bis 10. Platzes bei allgemeinen Deutschen Meisterschaften und zwar jeweils in allen Leistungsklassen.
  - c) Teilnahme an Länderkämpfen (Bund)  
Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften  
Teilnahme an Olympischen Spielen
  - d) Aufstellung von schwäbischen, bayerischen und höherrangigen Höchstleistungen (Rekorde)
- (2) Die Ehrung findet einmal jährlich als Sportlerehrung mit Übergabe einer Gratulationsurkunde durch den Bürgermeister statt.

## **§ 7 Einladung zu besonderen Veranstaltungen**

Ehrenbürger, Träger der Goldenen Bürgermedaille und des Goldenen Ehrenrings sind zu besonderen Veranstaltungen des Marktes Diedorf einzuladen.

## **§ 8 Vorschlagsrecht und Beschlussfassung**

- (1) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen nach den §§ 2, 3 und 5 obliegt dem Marktgemeinderat, dem Hauptverwaltungsausschuss und den einzelnen Mitgliedern des Marktgemeinderates.
- (2) Die Vorberatung im Hauptverwaltungsausschuss und die Beratung und Beschlussfassung im Marktgemeinderat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Für den Beschluss im Marktgemeinderat ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Wird eine Beschlussempfehlung des Hauptverwaltungsausschusses durch den Marktgemeinderat abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach Ablauf von 2 Jahren zu lässig.

## **§ 9 Widerruf**

Ausgesprochene Ehrungen nach den §§ 2 bis 4 können vom Marktgemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten mit Zwei-Drittel-Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach diesen Richtlinien (§§ 2 bis 4) zur Folge.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. September 2002 in Kraft.

Die Richtlinien über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Diedorf vom 20.02.1990 treten außer Kraft.

Diedorf, den 01. August 2002\*

Markt Diedorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Völk', written in a cursive style.

Otto Völk  
1. Bürgermeister

\* Datum der erstmaligen Beschlussfassung